



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5788

A02

27. September 2021

für die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022)**

Einführung in den Einzelplan 08

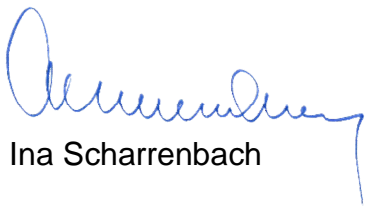
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen habe ich die Übermittlung des Sprechzettels zu TOP 1 – Einführung in den Einzelplan 08 (ohne gleichstellungsrelevante Kapitel) - zugesichert.

Zur Information und Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen übersende ich diesen Sprechzettel in der Anlage.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Mit freundlichem Gruß


Ina Scharrenbach

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Entwurf des Einzelplans 08 Haushaltsjahr 2022

127. Sitzung des Ausschusses für Heimat,
Kommunales, Bauen und Wohnen
am 17. September 2021

Top 1: Haushaltsgesetz 2022; Einführung in den Epl. 08 (ohne Gleichstellung)

September 2021



Allgemeine Erläuterungen Haushaltsentwicklung – Gesamthaushalt:

Mit dem Haushaltsentwurf 2022 und der Finanzplanung 2021 bis 2025 knüpft die Landesregierung an den aktuellen Haushalt und die bisherige Finanzplanung an. Die bestehende Konzeption und die seit 2017 entwickelten finanzpolitischen Leitlinien werden auch künftig fortgesetzt. Die neue Haushalts- und Finanzarchitektur wurde durch Corona-Pandemie und Flutkatastrophe mit gleich zwei beispiellosen Herausforderungen konfrontiert. Einen solchen Praxistest hat sich niemand gewünscht. Aber das Ergebnis ist eindeutig: Nordrhein-Westfalens neue Finanzarchitektur trägt, auch und gerade in Krisenzeiten. Mit der Haushaltswende in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 hat die Landesregierung erstmals seit fast 50 Jahren wieder Haushaltsentwürfe ohne neue Schulden dem Landtag vorgelegt und vollzogen und sogar über 600 Mio. Euro Schulden getilgt. Zudem wurden Zukunftsrücklagen gebildet sowie Überschüsse erwirtschaftet. Nun haben wir einmal mehr gezeigt: Ordentliche Kernfinanzen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Widerstandsfähigkeit eines Landes in der Krise. Wer aufsteigen will, braucht ein solides finanzwirtschaftliches Fundament.

Der Etat geht mit einem Volumen von 87,5 Milliarden Euro nicht über das Niveau der letzten Finanzplanung 2019 bis 2023 vor der Corona-Pandemie hinaus. Ausgenommen hiervon sind nur in Einnahmen und Ausgaben durchlaufende Posten im Landeshaushalt. Der Haushalt, ohne coronabedingte Sondereffekte, wird erneut ohne neue Schulden geplant. Mögliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt durch die Flutkatastrophe sind im vorliegenden Haushaltsentwurf noch nicht berücksichtigt.

Eckdaten des Haushaltsplanentwurfs 2022

Eckdaten	Haushalt 2022
Haushaltsvolumen	87,5 Mrd. Euro
Steuereinnahmen	66,5 Mrd. Euro
Steuerfinanzierungsquote	76,2 v.H.
Personalausgaben	31,2 Mrd. Euro
Personalausgabenquote	35,7 v.H.
Investitionsausgaben	9,6 Mrd. Euro
Investitionsquote	11,0 v.H.
Haushaltsüberschuss	0



Einzelplan 08

Modellbehörde Produkthaushalt

Auf der Grundlage des Beschlusses des Unterausschusses „Modernisierung des Budgetrechts und Finanzcontrolling“ des Haushalts- und Finanzausschusses vom 10. Juli 2019 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Budgeteinheit 0800 einen Produkthaushalt für den **Haushalt 2021** vorgelegt (Landtags-Vorlage 17/4341).

Zum weiteren Verfahren hat der Unterausschuss Modernisierung des Budgetrechts und Finanzcontrolling des Haushalts- und Finanzausschusses sich am 26.01.2021 darauf verständigt, den Modellversuch zunächst auf Grundlage der für 2021 bereitgestellten und durch die Ressorts präzisierten Produkthaushalte des Jahres 2021 (Landtags-Vorlage 17/4899) fortzuführen. Der Produkthaushalt 2021 wurde am 10.06.2021 im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen sowie am 11.06.2021 im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen vorgestellt.

Unabhängig davon, dass für den Haushalt 2022 das Modellvorhaben nicht fortgeführt wird, wird die bereits auf den Produkthaushalt abgestimmte Struktur des kameraleen Haushalts auch für den Haushalt 2022 beibehalten.



Entwicklung des Epl. 08 nach Einnahmen und Ausgaben insgesamt:

Saldenbestandteile		2022	2021	2020	2019	2018
		PLAN	PLAN	PLAN	PLAN	PLAN
in Millionen Euro						
①	Einnahmen	583,7	562,6	630,3	615,1	596,6
	Veränderung zum Vorjahr					
	• absolut	+ 21,1	- 67,7	+ 15,2	+ 18,5	
	• relativ	+ 3,8%	- 10,7%	+ 2,5%	+ 3,1%	
②	Ausgaben	1.557,4	1.477,0	1.445,4	1.277,0	1.239,3
	Veränderung zum Vorjahr					
	• absolut	+ 80,4	+ 31,6	+168,4	+ 37,7	
	• relativ	+ 5,4%	+ 2,2%	+ 13,2%	+3,0%	
Saldo		973,7	914,4	815,1	661,9	642,7

Entwicklung der Einnahmen im Einzelplan 08:

Für das Haushaltsjahr 2022 werden für den Einzelplan 08 rund **583,7 Millionen Euro Einnahmen** geplant.

Rund 65,5 % aller Einnahmen im Einzelplan 08 entfallen auf den Bereich „Wohnen“: Hierunter werden insbesondere die Anteile des Bundes an den Aufwendungen des Landes für das Wohngeld in Höhe von 195 Millionen Euro (2021: 212 Millionen Euro) sowie die Zuweisungen des Bundes für Investitionen in den öffentlich-geförderten Wohnungsbau in Höhe von 128 Millionen Euro (2021: 85 Millionen Euro) subsumiert. Zur weiteren Erläuterung siehe in dem Kapitel 08 400.

Die **zweitgrößte Einnahmeposition** stellt mit für 2022 geplanten 185,7 Millionen Euro (Anteil in Höhe von rund 31,8 % an den Gesamteinnahmen) der Bereich **„Stadtentwicklung“** dar: In diesem Bereich kommen insbesondere die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in Höhe von 152,5 Millionen Euro (2021: 146,1 Millionen Euro) sowie die Finanzhilfen des Bundes zum Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ in Höhe von rund 32,6 Millionen Euro (2021: 44,1 Millionen Euro) zum Tragen.

Aus den beiden Bereichen „Wohnen“ und „Stadtentwicklung“ stammen rund 97,3 % aller Einnahmen im Einzelplan 08, so dass für die anderen oben aufgeführten Bereiche auf die gesonderten Erläuterungen verwiesen werden kann.



Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08:

Saldenbestandteile	2022 PLAN	2021 PLAN	2020 PLAN	2019 PLAN
	in Millionen Euro			
Wohnen	760,6	746,6	765,5	731,5
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 14,0	- 18,9	+ 34,0	
• relativ	+ 1,9%	- 2,5%	+ 4,6%	
Stadtentwicklung	413,2	410,0	395,3	355,1
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 3,2	+ 14,7	+ 40,2	
• relativ	+ 0,8%	+ 3,7%	+ 11,3%	
Kommunales	73,0	77,8	73,0	6,7
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	- 4,8	+ 4,8	+ 66,3	
• relativ	- 6,2%	+ 6,6%	+ 989,6%	
Denkmalpflege	69,6	46,4	33,0	30,3
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 23,2	+ 13,4	+ 2,7	
• relativ	+ 50,0%	+ 40,6%	+ 8,9%	
Dorferneuerung	58,3	28,8	18,8	9,2
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 29,5	+ 10,0	+ 9,6	
• relativ	+ 102,4%	+ 53,2%	+ 104,3%	
Ministerium	53,8	51,1	49,0	44,6
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 2,5	+ 2,3	+ 4,4	
• relativ	+ 4,9%	+ 4,7%	+ 9,9%	
Gleichstellung	43,9	36,8	38,8	29,5
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 7,1	- 2,0	+ 9,3	
• relativ	+ 19,3%	- 5,2%	+ 31,5%	
Heimat	33,7	33,7	32,7	30,2
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	0,0	+ 1,0	+ 2,5	
• relativ	0,0%	+ 3,1%	+ 8,3%	
Flächenentwicklung	26,1	22,7	17,7	14,9
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 3,4	+ 5,0	+ 2,8	
• relativ	+ 15,0%	+ 28,2%	+ 18,8%	
Allgemeine Bewilligungen	18,9	18,7	17,3	7,1
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 0,2	+ 1,4	+ 10,2	
• relativ	+ 1,1%	+ 8,1%	+ 143,7%	
Sonstiges	44,1	41,6	38,9	+ 32,1
Veränderung zum Vorjahr				
• absolut	+ 2,5	+ 2,7	+ 6,8	
• relativ	+ 6,0%	+ 6,9%	+ 21,2%	
Summe der Ausgaben	1.557,40	1.477,00	1.445,40	1.277,00



Für das Haushaltsjahr 2022 werden für den Einzelplan 08 rund **1,56 Milliarden Euro Ausgaben** geplant.

Die geplante **Erhöhung der Ausgaben** im Haushaltsjahr 2022 von 1,477 Milliarden Euro im Jahr 2021 um rund 80,4 Millionen Euro bzw. + 5,4 % auf 1,557 Milliarden Euro resultiert insbesondere aus Ansatzerhöhungen in den Bereichen „Wohnen“ (+ 14 Millionen Euro bzw. + 1,9 %), „Denkmalpflege und des Denkmalschutzes“ (+ 23,2 Millionen Euro bzw. + 50,0 %) und der „Dorferneuerung“ (+ 29,5 Millionen Euro bzw. + 102,4 %).

Knapp die Hälfte aller für das Jahr 2022 geplanten Ausgaben werden für den Bereich „Wohnen“ getätigt. Sein Anteil an den Gesamtausgaben liegt im Jahr 2022 bei rund 48,8 %.

Von den geplanten Ausgaben im Bereich „Wohnen“ in Höhe von 760,6 Millionen Euro entfallen 390 Millionen Euro (51,3 %) auf das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Globalen Minderausgaben

Der Bereich „**Allgemeine Bewilligungen**“ enthält die Globalen Minderausgaben: Diese soll im Haushaltsjahr 2022 leicht um 0,2 Millionen Euro bzw. + 1,1 % auf insgesamt 18,9 Millionen Euro ansteigen. Die Globalen Minderausgaben werden über alle Haushaltspositionen des Einzelplans im Haushaltsvollzug 2022 erwirtschaftet; dabei werden insbesondere Minderbedarfe aufgrund von zwangsläufigen Entwicklungen bei Projektabläufen und auch Minderbedarfe bei gesetzlichen Leistungen berücksichtigt. **Eine Zuordnung zu einzelnen Positionen kann erst mit dem Jahresabschluss 2022 erfolgen.**



Wesentliche Ansatzveränderungen (ab 1,5 Millionen Euro zum Vorjahr)

Zweck	Veränderung Ansatz 2022 (in Millionen Euro)
Transferbudget	
Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen (Kapitel 08 400 Tgr. 60)	+ 43,0
Landesprogramm Dorferneuerung (Kapitel 08 700 Tgr. 75)	+ 30,0
Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes (Kapitel 08 510 Tgr. 60)	+ 23,0
Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen - alle Programme, Bundesanteil – (Kapitel 08 500 Titel 883 22)	+ 6,4
Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen (Kapitel 08 300 Tgr. 61)	+ 5,1
Landesprogramm Wohnen (Kapitel 08 400 Tgr. 90)	+ 5,0
Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen - alle Programme, Landesanteil – Kapitel 08 500 Titel 883 11)	+ 4,4
Zuweisungen an Gemeinden/Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (Kapitel 08 500 Titel 883 14)	+ 3,0
Digitalisierung von Bebauungsplänen (Kapitel 08 500 Tgr. 75)	+ 3,0
Bundesförderprogramm gegen Gewalt an Frauen – Landesanteil (08 300 Tgr. 98)	+ 1,6
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Kapitel 08 400 Titel 681 10)	- 34,0
Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" - Bundesanteil – (Kapitel 08 500 Titel 883 21)	- 11,5
Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit (Kapitel 08 200 Tgr. 70)	- 3,0
Zuweisung an Gemeinden/Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts "Soziale Integration im Quartier" – (Kapitel 08 500 Titel 883 18)	- 2,3
Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (Kapitel 08 200 Titel 685 13)	- 1,85
Ergebnisbudget	
Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Leben (08 013 Titel 547 10)	+ 2,4
Sächliche Verwaltungsausgaben für die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren (08 010 Titel 547 21)	+ 1,5



Personalhaushalt - Erläuterung zur den Veränderungen

Einzelplan

Im Haushaltsentwurf 2022 sind insgesamt **441 Planstellen und Stellen (+ 16 Stellen)** ausgewiesen (Vorjahreszahlen in Klammern):

- **Beamtinnen/Beamte:** 278 (271), davon MHKBG 274 (267) und WSB 4 (4)
- **Tarifbeschäftigte:** 163 (154), davon MHKBG 117 (111), WSB 45 (42) und ARGE 1 (1)

Ministerium:

- Umsetzung von **fünf Stellen** im Haushaltsvollzug 2021 in den Einzelplan 08: Zwei Planstellen LG 2.2. und zwei Planstellen LG 2.1 für Aufgaben im Zusammenhang mit dem **Rheinischen Revier** und eine Planstelle LG 2.2 für die Umsetzung von **OPEN DATA**,
- **neun zusätzliche Stellen** für Aufgaben im Bereich **Bau und Stadtentwicklung** (drei Planstellen LG 2.2., drei Stellen vergleichbar LG 2.2. und 3 Stellen vergleichbar LG 2.1),
- abzüglich der **Realisierung eines kw-Vermerks** (LG 2.1.)

Welterbestätte Schlösser Brühl (WSB):

Mit der Einrichtung von **drei neuen Stellen** (zwei LG 2.2 und eine LG 1.2) und durch **Stellenhebungen** soll der Bereich der **Museumskonzeption und -pädagogik** gestärkt werden sowie die **Pflege** eines wiedereröffneten großen Teils der historischen **Parkanlage** gewährleistet werden.

Ausbildung

- 66 Planstellen für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Baureferendarinnen/Baureferendare),
- Zwei Stellen für Verwaltungsinformatikanwärterinnen/-anwärter,
- 16 Stellen für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler u. sonstige Praktika.



Heimatsförderung

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 14	Sächliche Verwaltungsausgaben „Heimat“	1,290	1,290	0,846
Verpflichtungsermächtigungen			0,800	0,800	
08 100	Tgr. 60	Heimat	33,700	33,700	16,393
Verpflichtungsermächtigungen			30,000	38,000	

Im landeseigenem **Förderprogramm** „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen bis 2022 rund 150 Mio. Euro für die Gestaltung der vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Das Programm ist **trotz der Pandemie stark nachgefragt**. Das zeigt: Heimat bewegt, inspiriert und bietet neue Chancen – auch in schwierigen Zeiten. Daher wird der Ansatz in gleicher Höhe fortgeführt.

Seit Start der Heimat-Förderung am 15.08.2018

- werden im Durchschnitt an jedem Arbeitstag sechs Heimat-Projekte gefördert,
- wurde bereits grünes Licht gegeben für mehr als 82 Mio. € Fördermittel,
- wurden bisher rund 70 Mio. € Fördermittel bewilligt,
- ist der Heimat-Scheck mit i mehr als 3.600 Bewilligungen der Renner,
- wurden 4.533 positive Entscheidungen über alle fünf Förderelemente getroffen. (Stand 01.09.2021)

Neben den Fördermitteln stehen noch **sächliche Verwaltungsausgaben** zur Verfügung (1,290 Mio. Euro (wie 2021)). Diese werden u.a. eingesetzt für:

- Veranstaltungen
- Landespreise Heimat (Abwicklung und Preisgelder)
- Abwicklung des Fördergeschäfts (DV-Programm und Personal Bezirksregierungen)
- Heimatakademie



Kommunales

Gemeindefinanzierung sicher gestalten

Die Mittel für den **kommunalen Finanzausgleich** sind nicht im Einzelplan 08, sondern im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt. Gleichwohl soll der kommunale Finanzausgleich auch hier Erwähnung finden.

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im Kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird - wie im Vorjahr - die **Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 aus Mitteln des Rettungsschirms in Höhe von rd. 931 Mio. Euro (930.937.900 Euro auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2021) aufgestockt und auf 14,042 Mrd. Euro festgesetzt. Gegenüber dem Steuerverbund 2021 ist dies ein Anstieg um rd. 469 Mio. Euro (+469.301.000 Euro / +3,46 Prozent).**

Auf Basis der Entwicklung der Verbundsteuern (Stand Mai-Steuerschätzung 2021) würde nach der „regulären“ Berechnung eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 12.900.660.100 Euro zur Verfügung stehen; dies wäre eine Reduzierung gegenüber der Finanzausgleichsmasse im GFG 2022 um rd. 462 Mio. Euro (-461.938.900 Euro / - 3,58 Prozent). Der Aufstockungsbetrag wird durch Landesmittel aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm finanziert und soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen.

KommunalCorona

Die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus treffen in ihren Auswirkungen nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen - insbesondere auch der sozialen - Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen. Die Haftungsfreistellungen des Landes für die NRW.BANK werden „fortgeschrieben“.

Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen („InfrastrukturCorona")
Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen („KommunalCorona")
Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft („UniversalCorona")



Im Einzelplan 08 sind folgende Mittel für die Unterstützung der Kommunen veranschlagt:

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 22	Sächliche Verwaltungsausgaben „Kommunales“	1,173	1,173	0,529
Verpflichtungsermächtigungen			0,050	0,050	

Hier sind die **Ausgaben der Kommunalabteilung** unter anderem für Softwareunterstützung durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (0,85 Mio. Euro), für Gutachten und Rechtberatung sowie für ggf. stattfindende Veranstaltungen und Initiativen veranschlagt.

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 200	TG 70	Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit	3,000	6,000	0,403
Verpflichtungsermächtigungen			2,750	5,500	

Das **Ist 2020** ist bei 08 200 633 20 ausgewiesen, Einrichtung der Tgr. 70 im Haushalt 2021 mit Ansatzverlagerung.

Mit dem Förderprogramm sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, neue für interkommunale Zusammenarbeit geeignete Aufgabenbereiche zu identifizieren und sie der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu öffnen. Die Förderung hat daher den Zweck, den Mehraufwand für die Einrichtung sowie die Anlaufkosten von neuen interkommunalen Kooperationen abzufedern und so ihre Attraktivität für die Kommunen zu erhöhen.

Die Evaluierung des Förderprogramms wurde abgeschlossen. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Evaluierungsprozesses wurde die dem Programm zugrundeliegende Förderrichtlinie grundlegend neugefasst (Veröffentlichung voraussichtlich September 2021). Mit der Neufassung gehen neue Förderanreize einher, sodass ein Anstieg des Abrufvolumens zu erwarten ist.



Eine hälftige einzelplaninterne Umschichtung des Mittelansatzes zugunsten von Digitalisierungsprojekten in der Bauleitplanung wird mit dem Haushalt 2022 erstmals umgesetzt, woraus sich in der Titelgruppe 70 eine Ansatzreduzierung gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024 um 50 Prozent ergibt.

Begleitend zum Förderprogramm sind **sächliche Verwaltungsausgaben** von 0,450 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titelgruppe 70 veranschlagt. Diese sind für die Einrichtung und den Betrieb des „Kompetenzzentrums für regionale und interkommunale Zusammenarbeit“ vorgesehen, das in Form einer Stabstelle im Frühjahr 2021 im Ministerium eingerichtet worden ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 200	685 13	Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt	4,800	6,650	4,500
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

In diesem Titel ist der Landeszuschuss an die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) gemäß § 11 GPAG veranschlagt. Diesen erhält die Gemeindeprüfungsanstalt seit ihrer Gründung jährlich zur Deckung ihres Aufwandes, soweit er nicht durch die Gebühren und Entgelte gemäß § 10 GPAG sowie die sonstigen Einnahmen nach ihrem Haushaltsplan gedeckt ist.

Zurzeit befindet sich der Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 17/14304) in der parlamentarischen Beratung. Dieser Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 vor, dass die Höhe des jährlichen Landeszuschusses im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzt wird, sodass es keiner gesonderten Aufführung mehr in § 11 GPAG bedarf.



Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 200	TG 60	Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	65,000	65,000	65,000
Verpflichtungsermächtigungen			15,000	30,000	

Die Reform des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Das dazugehörige Förderprogramm, mit dem beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW zur Entlastung der Beitragspflichtigen landesseitig unterstützt werden, startete zum 1. Oktober 2020.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ sieht vor, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) von den Beitragspflichtigen zu erheben sind, übernimmt.

Nach Meldung der NRW.BANK zum Stichtag 31. Juli 2021 gingen bis dahin knapp über 300 Anträge ein. Bis zum 31. Juli 2021 lag dabei das von der NRW.BANK bewilligte Fördervolumen bei ca. 7,3 Millionen Euro.

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 23	Sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Förderung von beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach § 8 KAG NRW	1,000	1,250	0,018

Die **sächlichen Verwaltungsaufgaben** betreffen die Umsetzung der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge durch die landeseigene Förderbank „NRW.Bank“. Zu ihren Leistungen gehören

- die IT-Unterstützung,
- die Einrichtung eines Steuerungs- und Berichtswesen sowie
- die administrative Umsetzung des Förderprogramms.



Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KInvFG

Bund und Länder unterstützen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet sowie im Bereich der Schulinfrastruktur bei der Stärkung der Investitionstätigkeit.

Hierzu gewährt der Bund aus dem Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" den Ländern Finanzhilfen von insgesamt 7,0 Milliarden Euro.

Auf Nordrhein-Westfalen entfallen für das Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 b Grundgesetz“ rund 1,126 Milliarden Euro.

Zur „Verbesserung der Schulinfrastruktur“ (Kapitel 2) stehen in Nordrhein-Westfalen rund 1,121 Milliarden Euro zur Verfügung.

Der vom Bundeskabinett beschlossene und parallel von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 19/32039) in den Bundestag eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) sieht neben der Errichtung eines nationalen Fonds „Aufbauhilfe 2021“ u.a. auch eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vor, mit dem die Förderzeiträume beider Programme (Kapitel 1 und 2) um jeweils zwei Jahre verlängert werden sollen.

Hierdurch soll eine fristgerechte Umsetzung der durch das Hochwasser beeinträchtigten Projekte ermöglicht und anderen Verzögerungen bei der Umsetzung, insbesondere durch Lieferengpässe infolge der Corona-Pandemie, Rechnung getragen werden. Der Bund verzichtet zudem auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund des Hochwassers nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können.

Durch die Änderung des Bundesgesetzes wird eine entsprechende Anpassung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes (Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - KInvFöG NRW) notwendig.



Wohnen

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 400	891 10	Zuschüsse für Maßnahmen der Wohnraumförderung an die NRW.BANK	97,072	97,072	97,072
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	-
08 400	331 11	Zuweisung des Bundes für Investitionen in den öffentlich-geförderten Wohnraum	128,000	85,000	31,630
08 400	Tgr. 60	Investitionen im Bereich des öffentlich-geförderten Wohnungsbaus aus Bundesfinanzhilfen	128,000	85,000	31,630
Verpflichtungsermächtigungen			179,400	179,400	-

Wohnraumförderung

Durch den Haushalt 2022 trägt das Land Nordrhein-Westfalen – wie schon in den Vorjahren – einen wesentlichen Anteil bei der Finanzierung des Mehrjährigen Wohnraumförderungsprogramms (WoFP 2018-2022) mit einem Volumen von jährlich 1,1 Mrd. Euro.

Die Wohnraumfördermittel können vor allem für die Förderung

- des Mietwohnungsneubaus,
- des selbst genutzten Wohneigentums,
- der Modernisierung des Wohnungsbestandes,
- von quartiersbezogenen und quartiersstabilisierenden Maßnahmen,
- des Wohnraums für Auszubildende und Studierende

bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Der Fokus liegt dabei klar auf dem Mietwohnungsneubau mit Mietpreis- und Belegungsbindungen. Zahlreiche der gebundenen Bestände fallen derzeit – infolge niedriger Kapitalmarktzinsen und vorzeitiger Rückzahlung von Förderdarlehen - aus der Bindung. Daher müssen wir alle Segmente der Förderprogramme nutzen, um mehr bezahlbare Wohnungen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.



Die Herausforderungen im Wohnungsbau und insbesondere die Schaffung bezahlbarer Wohnungen sind nur mit konsequentem Handeln und verlässlichen Rahmenbedingungen zu bewerkstelligen.

Dazu sind im kommenden Haushaltsjahr wieder **97 Mio. Euro (Titel 891 10) an originären Landesmitteln** eingeplant. **Damit wird der bereits in 2020 erfolgte Ersatz von wegfallenden Bundesmitteln durch Landesmittel fortgesetzt.**

Diese Haushaltsmittel dienen zum einen als Ergänzung zu den Darlehensmitteln der NRW.BANK. Hierdurch können insbesondere die attraktiven Tilgungsnachlässe auf Grund- und Zusatzdarlehen gewährt werden. Zum anderen wird durch die Bereitstellung auch der erforderliche Mitfinanzierungsanteil zur Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen, die im Wege des Art.104d GG mittels eines Verpflichtungsrahmens von rund 210 Mio. Euro dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden, sichergestellt.

Damit hat Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich das umfangreichste Förderprogramm.

Die Digitalisierung der Verfahren ist ein weiterer Baustein für mehr bezahlbare Wohnungen. Die Verfahren müssen entschlackt und kundenfreundlicher gestaltet werden. Daher wird derzeit gemeinsam mit der NRW.BANK an der Digitalisierung der Bewilligungsverfahren in der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen gearbeitet. Im Mittelpunkt steht hierbei eine webbasierte Portalanwendung „WohnWeb“, die Schritt für Schritt in Modulen realisiert wird. Das Modul im Bereich der Eigentumsförderung wird bereits erfolgreich in den 53 kommunalen Bewilligungsbehörden und der NRW.BANK eingesetzt. Die Erweiterung auf weitere Förderbausteine wird sukzessive erfolgen.

Es gibt den aktuellen Bericht der NRW.BANK „Wohnraumförderung 2020“:

Link: <https://www.nrwbank.de/export/.galleries/downloads/Presse/publikationen/publikationen-wohnungsmarktbeobachtung/aktuelle-ergebnisse/Wohnraumfoerderung-2020.pdf>



Wohngeld

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 400	231 10	Anteil des Bundes an den Aufwendungen des Landes für das Wohngeld	195,000	212,000	159,000
08 400	681 10	Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	390,000	424,000	318,000

Im Jahr 2021 haben die Auswirkungen der Wohngeldnovelle 2020, das Inkrafttreten des Wohngeld-CO2-Bepreisungsentlastungsgesetzes sowie des Grundrentengesetzes und nicht zuletzt die Corona-Pandemie zu deutlichen Mehrbelastungen für das Wohngeld geführt. Im Jahr 2022 erfolgt erstmals die im Wohngeldgesetz vorgesehene Dynamisierung des Wohngeldes im Zwei-Jahres-Rhythmus, deren geschätzte Mehrausgaben bereits bei der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt wurden. Da die Auswirkungen der Corona-Pandemie inzwischen wieder nachlassen und ein Teil der Haushalte insbesondere durch Einkommenssteigerungen ihren Wohngeldanspruch wieder verliert, werden für das Jahr 2022 leicht sinkende Wohngeldzahlungen von insgesamt rd. 390 Mio. Euro prognostiziert.



Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 010	538 11	IT-Verfahren Wohngeld	5,060	4,060	2,303
08 400	632 00	Landesanteil für IT-Verfahren Wohngeld	0,400	0,400	-
Verpflichtungsermächtigungen			2,000	2,000	

Veranschlagt sind Mittel für die Beauftragung von IT.NRW für die Unterstützung der kommunalen Bewilligungsbehörden.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) begann am 27. April 2021 die Erprobungsphase eines neuen digitalen und bundesweit einheitlichen Wohngeldantrags. Der Online-Wohngeldantrag wurde in Schleswig-Holstein unter intensiver Mitwirkung des MHKBG und des KDN entwickelt.

Ziel ist es, dass Menschen, die finanzielle Unterstützung benötigen, bundesweit einheitlich online Wohngeld beantragen können und den Wohngeldstellen durch entsprechende Anbindung an deren Fachverfahren die Bearbeitung erleichtert wird. Die Erprobungsphase verlief erfolgreich, so dass nun sukzessive auch die übrigen nordrhein-westfälischen Wohngeldstellen angeschlossen werden. Das Interesse der Kommunen ist sehr groß. Im Übrigen wird der Online-Antrag auch an die bundesweite Sozialplattform angebunden werden, sobald diese Ende 2021 an den Start geht.



Sächliche Verwaltungsausgaben Wohnen

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 24	Sächliche Verwaltungsausgaben „Wohnen“	0,486	0,486	0,378
Verpflichtungsermächtigungen			0,750	1,000	

Im Rahmen der Landesinitiative **„Bau. Land. Leben.“** des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird das Element „Bau. Land. Kommunal“ vorgehalten, deren Teil auch die „kooperativen Baulandentwicklung“ ist.

Ziel und Voraussetzung der Maßnahmen zur „kooperativen Baulandentwicklung“ ist es, auf den mobilisierten Baugrundstücken anteilig öffentlich geförderter Wohnungsbau zu realisieren. Die Akquise von Kommunen für dieses Baulandmobilisierungs-Element wird gemeinsam mit der landeseigenen Tochtergesellschaft „NRW.URBAN“ auch in 2022 fortgesetzt.

Zur Optimierung der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen ist die laufende Weiterentwicklung der entsprechenden Richtlinien und Bestimmungen erforderlich. Diese soll auch wissenschaftlich begleitet werden, u. a. durch externe wissenschaftliche Bewertung und Beratung.

Ein weiterer Schwerpunkt im geförderten Wohnungsbau wird die Entwicklung klimaneutraler Wärmeversorgungen sein, die die Balance zwischen Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit und Innovation sowie den sozialen Rahmenbedingungen schafft.



Stadtentwicklung – Flächenentwicklung

Flächenmanagement

Flächenentwicklung (08 013)	2022	2021	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ in %
Einnahmen	14,350	13,100	+1,250	+ 9,54
Ausgaben	26,090	22,690	+ 3,400	+14,98
Verpflichtungsermächtigungen	9,750	14,300	4,550	

Im Kapitel sind u.a. die Mittel für die **Landesinitiative Bau.Land.Leben** etatisiert. Mit ihr werden die Angebote und Werkzeuge der Landesregierung im Zusammenhang mit der Aktivierung von Flächen gebündelt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Wiedernutzung von Brachflächen oder mindergenutzten Standorten gelegt. Auch im Haushalt 2022 wird die Landesinitiative weitergeführt.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 013	547 10	Sächliche Verwaltungsausgaben Bau.Land.Leben	7,450	5,050	4,139
Verpflichtungsermächtigungen			3,250	8,000	

Das Werkzeug **Bau.Land.Partner (Flächenpool)** wird in bisheriger Form und auch weiterhin mit 1,4 Mio. Euro p.A. gefördert. Seit dem Start in 2014 wurden rund 1.800 ha, die sich auf 308 Standorte, mit rd. 2.250 Eigentümern, in 98 Kommunen verteilen, aufgenommen. 10 Kommunen wurden inzwischen nach Abschluss des Verfahrens entlassen, in weiteren 20 Kommunen wird die Bearbeitung im Jahr 2021 voraussichtlich abgeschlossen werden können.

Mit dem neuen Werkzeug **Bau.Land.Partner+** werden weitere Flächen in den Blick genommen, bei denen eine rentierliche Veräußerung nicht zu erwarten



ist. Ein oftmals Jahre- bis jahrzehntelanger Stillstand bei der Entwicklung solcher Flächen kann nur durch die Aufklärung der Risiken eines Ankaufs durch die Kommunen durchbrochen werden. Die Landesregierung hilft den Kommunen hier bei der Finanzierung von Untersuchungen und Gutachten sowie der Erarbeitung von Wirtschaftlichkeits- und Entwicklungsszenarien.

Im Werkzeug „**Bau.Land.Kommunal**“ stehen für die „Interkommunale Kooperationsoffensive Baulandentwicklung“ im Vergleich zum Haushalt 2021 mit **1,65 Mio. Euro mehr Mittel** zur Unterstützung von Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung von Bauleitplanungen zur Verfügung. Wichtigstes Element ist hier die sogenannte Rahmenvertragsinitiative. Weiterhin fallen hierunter auch beispielsweise Machbarkeitsstudien und Leistungen von Sanierungsträgern.

Unter der Landesinitiative Bau.Land.Leben werden beim Instrument **Bau.Land.Bahn** die Bausteine zur Mobilisierung von Flächen an der Bahn und die Reaktivierung entbehrlicher Bahnflächen gebündelt.

Hierfür sollen im Haushalt 2022 bis zu 2 Mio. Euro bereitgestellt werden. Der Dreiklang aus systematischer Suche nach Baulandpotentialen, kurzen, fachübergreifenden Abstimmungswegen und integrierten Planungskonzepten zeichnet „Bau.Land.Bahn“ aus. Damit legt die Landesinitiative ein besonderes und konkretes Augenmerk auf die gezielte Entwicklung von bezahlbarem Bauland im Einzugsbereich von Haltestellen des schienengebundenen Nahverkehrs.

Die heutige Verzahnung von Fachplanungen und Flächenentwicklung entscheidet darüber, ob künftiges Mobilitätsverhalten tatsächlich auf die Schiene ausgerichtet wird. Deshalb werden die aktuellen Handlungsbedarfe systematisch erörtert und in den Fokus gerückt. Mit allen interessierten Anliegerkommunen von Haltepunkten des schienengebundenen Personennahverkehrs in Nordrhein-Westfalen sind koordinierende Gespräche geführt und es werden städtebauliche Rahmenplanungen zur Entwicklung von Wohnbaulandpotentialen für geeignete Standorte gefördert. Von 254 eingeladenen Kommunen haben 100 das Angebot der Baulandgespräche im Rahmen der Landesinitiative „Bauland an der Schiene“ genutzt. In diesen Gesprächen wurden den Kommunen 164 Planungsleistungen angeboten. Mitte 2021 haben bereits 41 Kom-



munen Gebrauch vom Planungsangebot gemacht, sodass insgesamt 61 Planungen beauftragt worden sind, in denen in Summe 85 der in den Baulandgesprächen identifizierten Potenzialflächen vertiefender untersucht werden.

Des Weiteren sind die Finanzmittel zur beschleunigten Entwicklung von bahneigenen Flächen durch die BahnflächenEntwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (BEG) zu Gunsten der städtebaulichen und infrastrukturellen Entwicklung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen veranschlagt. Die Kooperation mit der Deutschen Bahn über die BEG ist entscheidend, um Flächen in verkehrsgünstiger Lage in den Ballungsräumen als Bauland zu entwickeln und gleichzeitig das Umfeld der Haltepunkte und den Zustand der Empfangsgebäude im Zuge einer Vermarktung zu verbessern. Auf Basis eines neuen Kooperationsmodells kann die BEG nun in weiteren Kommunen in Nordrhein-Westfalen tätig werden.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
in Millionen Euro					
08 013	547 31	Sächliche Verwaltungsausgaben Flächenmanagement Rheinisches Revier	0,850	0,850	-
Verpflichtungsermächtigungen			1,500	0,800	

Für das Flächenmanagement im **Rheinischen Revier** sind unverändert 850 TEURO veranschlagt. Die Mittel dienen der Unterstützung der Kommunen beim Strukturwandel im Rheinischen Revier. Finanziert wird zum einen der Betrieb der im Jahr 2021 als Tochter der NRW URBAN gegründeten **Starke Projekte GmbH** zur Unterstützung der Kommunen insbesondere bei der Beschaffung von Leistungen zur Entwicklung von Flächen und zur Qualifizierung geplanter städtebaulicher Projekte. Darüber hinaus werden die Mittel zum Abschluss weiterer Kooperationen verwendet, die im Wesentlichen dem gesicherten Grunderwerb von entwickelbaren Flächen dienen.



Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 013	Tgr. 70	Landesweites Flächen- und Liegen- schaftsmanagement	4,440	3,440	1,967
Verpflichtungsermächtigungen			5,000	5,500	

Für die weitere Entwicklung des Systems sowie die Betriebsaufnahme eines **landesweiten Flächen- und Liegenschaftsmanagements** sind hier Mittel in Höhe von **4,44 Mio. Euro veranschlagt. Das entspricht einem Aufwuchs von 1,0 Mio. Euro.** Mit der Konzeption und Umsetzung eines einheitlichen landesweiten Liegenschaftsmanagements wurde bereits das Ziel erreicht, erstmalig Transparenz über das vorhandene Flächenportfolio des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen. Durch die Erweiterung um Anwendungs- und Auswertungstools, sowie die Schaffung von erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen wird das Flächen- und Liegenschaftsmanagement auch im Jahr 2022 stetig weiterentwickelt.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 013	Tgr. 60	Grundstücksfonds für die Nutzbarma- chung von Brachflächen	13,350	13,100	13,103
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

Der Grundstücksfonds befindet sich in Abwicklung, d.h. der Verkauf der Flächen wird weiterhin verfolgt. Die Finanzausstattung erhöht sich um 250 TEURO, welche sich aus höheren Einnahmen aus Grundstückverkäufen ergibt. **Ausgabemittel** stehen in **Höhe der Einnahmen zur Verfügung.**

Ausführungen zum aktuellen Bestand des Grundstücksfonds finden sich auf Seite 54 des Erläuterungsbandes zum EP 08.



Stadtentwicklung

Zweck		2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST	
in Millionen Euro					
08 500	883 11	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme) – Landesanteil	208,910	204,500	161,895
Verpflichtungsermächtigungen		213,051	228,200		
08 500	883 22	Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (alle Programme, Bundesanteil)	152,460	146,100	107,642
Verpflichtungsermächtigungen		162,527	163,000		

Die **Erhöhung** der Mittel um rund **10,8 Mio. Euro** ergibt sich im Wesentlichen aus den Zuweisungen des Bundes zu den Regelprogrammen und der Aufnahme des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten in das Fachkapitel.

Die **Minderung** der **Verpflichtungsermächtigungen** um rd.15,6 Mio. Euro ergibt sich durch die Aufnahme des Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten im Kapitel 08 010 und der dortigen Fortführung für zwei Verpflichtungsjahre.

In den Einnahme- und Ausgabeansätzen ist der vonseiten des Bundes aufgelegte Investitionspakt zur **Förderung von Sportstätten** enthalten. Für das Jahr 2022 stellt der Bund bundesweit 150 Mio. Euro bereit.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur. Aus städtebaulicher Sicht sind insbesondere Sportstätten besonderes häufig vom Investitionsstau betroffen. Im IP Sport 2021 wurden insgesamt über 640 Maßnahmen beantragt worden, was einer ca. 14fachen Überzeichnung des zur Verfügung stehenden Budgets entspricht.

Der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten soll bis 2024 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch Bund und Land fortgesetzt werden.



Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 500	883 18	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ – Landesanteil	6,600	8,900	6,224
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	
08 500	883 21	Finanzhilfen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen des Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ - Bundesanteil -	32,559	44,077	31,441
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	

Der Investitionspakt wird über das Jahr 2020 nicht fortgeführt. Neue Maßnahmen werden daher nicht aufgenommen. Die Mittel dienen der Finanzierung bereits bewilligter Maßnahmen der Programmjahre 2017 bis 2020.

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 500	883 14	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	3,750	0,750	-
Verpflichtungsermächtigungen			10,500	14,250	

Der Bund fördert im Zeitraum 2019 - 2026 bundesweit Modellkommunen, die beispielhaft Modernisierungs- und Anpassungsstrategien für den klimagerechten Umbau, Infrastruktur für neue Mobilitätsformen, für Nachverdichtung und Nebeneinander von Sport, Wohnen, Freizeit, Gewerbe und den sozialen Zusammenhalt entwickeln und realisieren.

Als Modellkommune wurde in Nordrhein-Westfalen die Stadt Duisburg ausgewählt. Das Projekt der Stadt Duisburg erstreckt sich über einen Zeitraum von fünf Jahren (Finanzierung: Bund 25 Millionen Euro, Land NRW 15 Millionen Euro und Stadt Duisburg 10 Millionen Euro).



Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 500	893 25	Modellvorhaben klimagerechte Quartiere	0,400	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			2,000	-	

Das Ruhrgebiet ist aufgrund seiner vielfältigen Baustruktur ein Ort an dem klimagerechte Quartiersentwicklung in unterschiedlichen Siedlungstypen weiterentwickelt werden kann. In Anknüpfung an das Projekt „Innovation City Ruhr“ soll in ca. fünfzehn Quartieren eine integrierte, umsetzungsorientierte, klimagerechte Quartiersentwicklung angestoßen werden. Die Beratung von einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie die daran anschließende energetische Sanierung von Bestandsgebäuden in deren Besitz und die Gestaltung einer zukunftssicheren Innenentwicklung stehen im Fokus des Projektes. Die Laufzeit ist von 2022 bis 2029 geplant.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 500	Tgr. 75	Digitalisierung von Bebauungsplänen	3,000	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			1,000	-	

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der **Nachdigitalisierung analoger Bauleitpläne** bereits mit der Rahmenvertragsinitiative Bauleitplanung, durch die auch in diesem Bereich die Ausschreibung und die Auftragsvergabe erheblich vereinfacht wird. Die zusätzliche Förderung von insgesamt rund 9,0 Mio. Euro in den kommenden Jahren soll sicherstellen, dass mit der Digitalisierung von voraussichtlich knapp 12.500 Bebauungsplänen ein wichtiger Fortschritt bei der Modernisierung der Bauverwaltung gelingt.



Begleitend zum Förderbereich sind **sächliche Verwaltungsausgaben** in Höhe von 1,661 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titel 547 25 (Teilansatz) veranschlagt.

- Aus diesem Titel werden der Betrieb und die Weiterentwicklung des DV-gestützten Datenportals in Zusammenarbeit mit IT.NRW und die NRW.BANK für die Abrechnung der Städtebauförderung finanziert.
- Des Weiteren sind diese Finanzmittel unter anderem für das Forschungsprogramm im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung bzw. für Landeswettbewerbe vorgesehen.
- Daneben soll die umsetzungsorientierte Weiterentwicklung des Leitfadens „Prima.Klima.Wohnen“ als Unterstützungsinstrument für die in der energetischen Quartierserneuerung tätigen Akteure finanziert werden.



Denkmalpflege und Denkmalschutz

Nach Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen stehen die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.

Eine Verpflichtung zur Erhaltung dieses Kulturguts und zur Weitergabe an nachfolgende Generationen ergibt sich darüber hinaus aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Ratifizierung internationaler Konventionen. Namentlich genannt seien das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, die Europarat-Konvention zum Schutz des archäologischen und baukulturellen Erbes in Europa und die EU-Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes.

Rund 88.000 Bau-, Boden- und bewegliche Denkmäler sind in den Denkmallisten der Kommunen eingetragen. Die Mittel für die Denkmalpflege dienen insbesondere der Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und ihrer Ausstattung in öffentlichem, privatem und kirchlichem Besitz.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
in Millionen Euro					
08 510	Tgr. 60	Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	48,000	25,000	14,802
Verpflichtungsermächtigungen			22,500	33,500	

Mit der Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten werden Bürgerinnen und Bürger sowie Kirchen und Kommunen beim Erhalt und Pflege von Baudenkmalern direkt durch das Land unterstützt. Die Finanzmittel können auch zur Kofinanzierung von Bundesprogrammen eingesetzt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die Finanzmittel für Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes bereits **in den letzten Jahren erheblich angehoben**, nachdem



in der Landtags-Legislaturperiode 2012 bis 2017 die Finanzmittel für die Denkmalpflege nahezu vollständig eingespart wurden. **Die Förderung konnte bereits in 2021 auf 25 Millionen Euro angehoben werden. in diesem Jahr soll sie um weitere 23 Millionen Euro auf nun insgesamt 48 Millionen ansteigen. Diese bislang unerreichte Summe wird der gesellschaftlichen Aufgabe, unsere Denkmäler zu erhalten und zu sichern, gerecht und spiegelt den hohen Unterstützungsbedarf in diesem Bereich wieder. Endlich werden die Denkmaleigentümer so unterstützt, wie es ihr Engagement verdient.**

Zur Unterstützung der kommunalen Denkmalpflegeprogramme erfolgen Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Weiterleitung an Dritte für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen. Mit der Änderung der Denkmalförderrichtlinien in 2019 richtet sich der Fördersatz für die Gewährung von Pauschalmitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände nach der Größe des Denkmalbestandes sowie nach der jeweiligen haushälterischen Situation der einzelnen Kommune. Der insgesamt gewährte Fördersatz kann somit bis zu 80 % betragen. Damit stärkt die Landesregierung die Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen Dritter in Städten und Gemeinden, die sich in der Haushalts-sicherung oder in der Haushaltssanierung befinden.

Die Finanzmittel für die Bodendenkmalpflege dienen unter anderem der wissenschaftlichen Untersuchung, Dokumentation und gegebenenfalls Bergung und Überführung von archäologischen Funden in Archive und Museen.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
in Millionen Euro					
08 510	Tgr. 70	Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturgutes	0,700	0,700	0,499
Verpflichtungsermächtigungen			0,200	0,200	

Verkehrshistorische Kulturgüter

Das in 2019 erfolgreich gestartete Förderprogramm für „Zuschüsse und Beiträge an Vereine, Organisationen usw. für Maßnahmen der Bewahrung des verkehrshistorischen Kulturguts“ wird weiterhin mit 700.000 Euro fortgeführt.



Das ehrenamtliche Engagement wird durch Förderung von Maßnahmen zur Bewahrung und Präsentation, wie zum Beispiel die Reparatur von Fahrzeugen, gezielt unterstützt.

In den vergangenen Jahren wurden bereits 38 Maßnahmen gefördert. Dadurch konnten zum Beispiel Dampflokomotiven, Waggons, Schienenbusse und ein Flugzeug erhalten werden.

Begleitend zum Förderbereich sind **sächliche Verwaltungsausgaben** in Höhe von 0,4 Millionen Euro bei Kapitel 08 010 Titel 547 25 (Teilansatz) veranschlagt.

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 510	893 21	Zuschuss an die Stiftung Zollverein in Essen für die Errichtung eines Besucherzentrums	0,400	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			0,605	-	

Neu: UNESCO-Besucherzentrum Welterbe Zollverein

Die Vermittlung ist ein zentraler Gedanke der Welterbekonvention von 1972. Vermittlung bezeichnet in diesem Zusammenhang sowohl eine Bildungsaufgabe als auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung des Erhaltes des außergewöhnlichen universellen Wertes.

Als Vermittlungsinstrument soll auf Zollverein ein Welterbe-Besucherzentrum eingerichtet werden. Neben der Funktion als touristisches Informationszentrum wird in einer digitalen Ausstellung über den „Ort des Wandels“ ein komprimierter Eindruck vom Welterbe Zollverein vermittelt.

Darüber hinaus werden Informationen zu anderen Welterbestätten gegeben, wie dies von der UNESCO gefordert wird.

Zu Kosten von rund 2,0 Mio. Euro wurden **Bundesmitten in Höhe von 1,0 Mio. Euro** zugesagt. Eine Kofinanzierung des Landes wird erwartet.



Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 510	893 25	Zuschuss zu den Restaurierungsarbeiten an Schloss Bodelschwingh Dortmund.	0,300	-	-
Verpflichtungsermächtigungen			1,950	-	

Neu: Schloss Bodelschwingh Dortmund

Die Mittel dienen der Kofinanzierung der Bundesförderung in Höhe von 3.233.000 Euro für die Sanierung und Instandsetzung des Schlosses Bodelschwingh in Dortmund. Das aus dem 14. bis 16. Jahrhundert stammende Wasserschloss mit großer regionaler Bedeutung hat einen sehr hohen Instandsetzungsbedarf und ist auf Grund der bestehenden Schäden in seinem Bestand gefährdet.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist nur bei einer entsprechenden Beteiligung des Landes gesichert. Insgesamt ist eine Landesförderung in Höhe von bis zu 2,25 Millionen Euro vorgesehen.



Dorferneuerung und Zukunft des ländlichen Raums

Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
in Millionen Euro					
08 700	Tgr. 63	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Bundesanteil)	5,000	5,263	4,871
Verpflichtungsermächtigungen			3,700	2,700	
08 700	Tgr. 73	Dorferneuerung und ländliche Siedlung (Landesanteil)	3,334	3,509	3,065
Verpflichtungsermächtigungen			2,500	1,800	

Die Mittel für **Förderungen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)** sind im Kapitel 08 700 in den Titelgruppen 63 (Bundesmittel) und 73 (Landesmittel) veranschlagt. Die Förderung der Projekte erfolgt zu 60 v.H. aus Bundes- und zu 40 v.H. aus Landesmitteln. Für 2022 ist ein Bewirtschaftungsvolumen von rd. 14,5 Mio. Euro vorgesehen (Ansatzmittel 8,3 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen 6,2 Mio. Euro).

Für die GAK sind gleichzeitig auch Mittel im Einzelplan des MULNV (Kapitel 10 080) veranschlagt.

Gefördert werden mit den Mitteln innerhalb des zusammenhängenden Siedlungsbereichs ländlicher Gemeinden: dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, dörfliche Plätze, Straßen, Wege sowie Grünanlagen im öffentlichen Raum, Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden Gebäuden und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, der Abriss von Bausubstanz sowie Maßnahmen, die zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung beitragen.



Zweck			2022	2021	2020
			Ansatz	Ansatz	IST
			in Millionen Euro		
08 700	Tgr. 75	Landesprogramm „Dorferneuerung“	50,000	20,000	9,554
Verpflichtungsermächtigungen			30,000	30,000	

Ergänzend stehen in der Titelgruppe 75 weitere 50 Mio. Euro Ansatzmittel und 30 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen für ein **Landesprogramm Dorferneuerung** zur Verfügung. Für das Programmjahr 2022 steht der Dorferneuerung damit insgesamt ein Finanzrahmen in Höhe von 47 Mio. Euro zur Verfügung (*zur Erläuterung: 80 Mio. Euro minus der aus dem Programmjahr 2021 resultierenden Verpflichtungsermächtigungen*).

Der weiterhin hohe Ansatz dieser Mittel wird auch im Jahr 2022 zu einem großen Teil für den Sonderaufruf „Feuerwehrlhäuser in Dörfern 2022“ zur Verfügung gestellt. Vorgesehen sind mindestens 20 Mio. Euro. Denn auch in diesem Jahr wird ein besonderes Augenmerk auf die Infrastruktur des Feuerschutzes gelegt. Gerade die Flutkatastrophe im Juli hat eindrücklich die Bedeutung der ehrenamtlichen Feuerwehrleute deutlich gemacht. Konkret gefördert werden mit den Mitteln der Bau, die Sanierung, die Erweiterung, der Umbau eines Gebäudes zu einem Feuerwehrhaus als auch die Kombination eines Feuerwehrhauses mit einer dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtung.

Die Zahlen des ersten Antragsjahres zeigen den enormen Bedarf im Brandschutz auf. Insgesamt konnten von rd. 170 Anträgen **118 Förderanträge im Rahmen des Sonderaufrufs bewilligt werden**. Auch für das Programmjahr 2022 wird eine hohe Anzahl an Anträgen erwartet. Um diesen Erwartungen entgegenkommen und die Gemeinden bei der Sicherstellung der Feuerwehrinfrastruktur im ländlichen Raum unterstützen zu können, ist die hohe Mittelbereitstellung unumgänglich.



Bauen

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplanes

Sonderliegenschaften, Baulastverpflichtungen, Bauangelegenheiten des Einzelplanes (08 011)	2022	2021	Veränderung	
	in Millionen Euro		absolut	relativ in %
Einnahmen	0,080	0,043	+ 0,037	+ 86,05
Ausgaben	15,696	16,306	- 0,610	- 3,74
Verpflichtungsermächtigungen	10,420	12,020	1,600	

Die hier für das „originäre Bauen“ veranschlagten Mittel beziehen sich auf die zu betreuenden Sonderliegenschaften und Patronate (Baulastverpflichtungen). Als Sonderliegenschaften qualifizierte Grundstücke und Gebäude sind historische Liegenschaften, die im Eigentum des Landes stehen und aufgrund rechtlicher Verpflichtung vom Land Nordrhein-Westfalen unterhalten werden. Derzeit befinden sich 48 Sonderliegenschaften in der Betreuung durch das Ministerium. Die Baulastverpflichtungen des Landes zur baulichen Unterhaltung von zurzeit 128 kirchlichen Gebäuden werden als Geldzahlungsverpflichtungen erfüllt - Bauherr ist die jeweilige Kirchengemeinde. Bei den Baulastverpflichtungen handelt es sich um die finanzielle Verpflichtung des Landes zur Erhaltung einzelner Gebäude oder Gebäudeteile, wenn dies dem jeweiligen Eigentümer nicht möglich ist.



Förderung Digitalisierung / Innovatives Bauen

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2020 IST
in Millionen Euro					
08 600	Tgr. 60	Digitalisierung der Bauwirtschaft und innovatives Bauen	3,500	2,500	0,265
Verpflichtungsermächtigungen			5,000	2,400	

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen treibt mit hohem Engagement die Digitalisierung der Bauwirtschaft und das innovative Bauen voran.

Um Innovation, Forschung und Digitalisierung der Bauwirtschaft voranzutreiben, sollen landesweit Forschungsvorhaben, Wissenstransfers, Modellprojekte und innovative Bauverfahren unterstützt werden. Es sollen Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien gelegt, die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterentwickelt und die Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und Bauverfahren durch Forschungsinstitutionen und die am Bau beteiligten Akteure wie Bauwirtschaft, Kommunen, Projektentwickler und Bauträger ermöglicht werden.

Die bestehenden Fördergrundsätze ermöglichen u. a. auch die Förderung von klimafreundlichen Forschungsvorhaben, Modellprojekten und Maßnahmen, die innovative Bauverfahren weiterentwickeln oder experimentell umsetzen, zum Beispiel durch nachhaltigen Holzbau oder durch ökologische und recycelte Dämmstoffe. Die Fördergrundsätze sollen diesbezüglich im geplanten Klima-Audit der Landesregierung extern überprüft und ggf. weiter optimiert werden. So entstand beispielsweise unter Mitwirkung des Ministeriums das erste in Deutschland in 3D-Druck gebaute Haus in 2020. Die Entwicklung innovativer Technologien und deren Begleitung leistet einen wichtigen Beitrag zu kostengünstigem, nachhaltigem und ressourcenschonendem Bauen.

Ziel ist es, Grundsteine für innovative Zukunftstechnologien zu legen und die technologischen und wirtschaftlichen Chancen weiterzuentwickeln. Nordrhein-Westfalen soll zum Vorreiter bei der Entwicklung und Nutzung innovativer Bautechnologien und -verfahren bei der Errichtung von Gebäuden werden.



Ziel ist auch, die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Bauwirtschaft für die Zukunft zu sichern und effiziente Antworten auf knapper werdende Ressourcen und Klimaveränderungen zu formulieren.

Ergänzend zu diesen Fördermitteln werden noch sächliche Verwaltungsmittel eingesetzt.

Sächliche Verwaltungsausgaben Digitalisierung Bauen

Zweck			2021 Ansatz	2020 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	Tgr. 60	Building Information Modeling (BIM)	0,220	0,220	0,001
Verpflichtungsermächtigungen			0,200	0,200	

Die Digitalisierung birgt für die Planungs-, Bau- und Immobilienbranche ein hohes Potential. Die Entwicklung und Anwendung digitaler Methoden und Werkzeuge gewinnt zunehmend an Bedeutung. Digitales Planen, Bauen und Betreiben hilft dabei, Prozesse der Wertschöpfungskette-Bau zu optimieren, sie transparenter und nachhaltiger zu gestalten und damit Kosten zu senken. **Building Information Modeling (BIM) ist das zentrale Element der Digitalisierung im Baubereich.**

Im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde für die Begleitung dieser Aufgaben eine Projektgruppe, das **BIM-Competence-Center (BIM-CC)** eingerichtet.

Die Aktivitäten des BIM-CC ruhen auf drei Säulen:

1. Wissens- und Informationsvermittlung,
2. Netzbildung und
3. Unterstützung kommunaler Bauherrschaften und Gebäudebewirtschafter bei der BIM-Implementierung.



Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 010	547 29	Unterstützung der Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungs- verfahrens	0,500	0,700	0,251
Verpflichtungsermächtigungen			0,500	0,600	

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) sowie die E-Government-Gesetze verpflichten den Bund, die Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Kommunen bei der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens zu unterstützen.

Im Juni 2018 wurde das **Modellprojekt „Digitales Baugenehmigungsverfahren in Nordrhein-Westfalen“** ins Leben gerufen: Zusammen mit sechs Modellkommunen wird die Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens für alle weiteren 206 Unteren Bauaufsichtsbehörden vorangetrieben.

Das **„Bauportal.NRW“** ist ein erster Baustein hin zum elektronischen Baugenehmigungsverfahren: Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, aber auch Architekten und Ingenieure finden zielgruppengerecht alle Informationen rund um das Baugenehmigungsverfahren. Unter www.bauportal.nrw werden bereits jetzt die relevanten Informationen allen Interessierten an zentraler Stelle bereitgestellt.

In der zweiten Jahreshälfte 2021 wird auf dem Bauportal.NRW ein **Antrags- und Dokumentenassistent** ergänzt, über den Bauanträge digital an die teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen übermittelt werden können.

Es wird für weitere Informationen zum Thema „Digitalisierung des Bauwesens“ auf die Landtags-Vorlage 17/3894 verwiesen.



Sicherungsmaßnahmen jüdische Einrichtungen

Zweck			2022 Ansatz	2021 Ansatz	2019 IST
in Millionen Euro					
08 600	893 50	Neubaumaßnahmen nebst Umbau- und Renovierungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen	3,800	3,600	3,400
Verpflichtungsermächtigungen			-	-	
08 600	893 51	Baulich-technische Sicherungsmaßnahmen an Synagogen und anderen jüdischen Einrichtungen	6,500	6,500	3,182
Verpflichtungsermächtigungen			10,000	10,000	

Mit dem am 05. April 2017 vom nordrhein-westfälischen Landtag beschlossenen „Fünften Änderungsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, der Synagogen-Gemeinde Köln - Körperschaft des öffentlichen Rechts - und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e.V.“ können seit dem Haushaltsjahr 2018 bis zum Jahr 2028 bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Hierfür stellt das Land ab dem Haushaltsjahr 2018 Finanzmittel von 3 Millionen Euro über den Titel 893 50 für bauliche Renovierungs- und Umbauarbeiten an jüdischen Einrichtungen bereit. Dieser Betrag wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jährlich um je 200.000 Euro bis auf 5 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2028 steigen.